

Rechtsanwaltskanzlei Diemer

Vollmacht

Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten.

Herrn Rechtsanwalt Jan-Philipp Diemer

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht im Sinne der §§ 10, 114 FamFG und § 81 ff. ZPO erteilt.

1. zur Antragstellung auf Scheidung der Ehe, Eheaufhebung, Scheidungsfolgesachen und sonstigen Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes sowie in nach Abtrennung selbständigen Verfahren;
2. zur Antragstellung in Familienstreitsachen (Unterhaltssachen nach § 231 Abs. 1 FamFG, Güterrechtssachen nach § 261 Abs. 1 FamFG, sonstige Familiensachen nach § 266 Abs. 1 FamFG, Lebenspartnerschaften nach § 269 Abs. 1 Nrn. 8 bis 10 und Abs. 2 FamFG).
3. zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, Vermeidung oder Beilegung des Rechtsstreits oder vor- / außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis einschließlich Einigungen über andere Regelungsgegenstände zwischen den Ehegatten bzw. Beteiligten;
4. zur Antragstellung für die im Versorgungsausgleich erforderlichen Auskünfte und im Rahmen des Versorgungsausgleichs einschließlich Erklärung über das Wahlrecht nach §§ 14, 15 VersAusglG;
5. zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen sowie Anschlussrechtsmitteln sowie Verzichte auf solche einschließlich des Verzichts nach § 147 FamFG;
6. zur Entgegennahme und zum Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen;
7. zur Empfangnahme der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen;
8. zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Gebührenhinweis: Ich wurde vor der Übernahme des Auftrages ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

Im Übrigen gelten die umseitig abgedruckten Mandatsbedingungen, von denen ich Kenntnis genommen habe und mit denen ich mich einverstanden erkläre. Eine Abschrift wurde mir ausgehändigt.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

MANDATSBEDINGUNGEN

In der umseitig bezeichneten Angelegenheit wird mit der Rechtsanwaltskanzlei Diemer, Goltsteinstraße 31, 40211 Düsseldorf, in Verbindung mit der erteilten Vollmacht folgende Mandatsvereinbarung getroffen:

1. Die Haftung des Anwalts wird für den Fall der Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 250.000,00 Euro (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung des Rechtsanwaltes und seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wenn eine weitergehende Haftung gewünscht wird, so kann auf ausdrücklichen Wunsch und schriftliche Weisung des Auftraggebers und auf dessen Kosten eine Einzelhaftpflichtversicherung zu einer höheren Haftungssumme abgeschlossen werden.
2. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.
3. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.
4. Verpflichtungen aus dem Vollmachtsverhältnis sind grundsätzlich am Sitz der Kanzlei zu erfüllen.
5. Die Kostenerstattungsansprüche und sonstigen Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der Sozietät an diese abgetreten, mit der Ermächtigung, diese Abtretung dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.
6. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Rechtsanwälte befreit.
7. Rechtsmittel oder sonstige Rechtsbehelfe braucht der bearbeitende Rechtsanwalt nur einzulegen oder einlegen zu lassen, wenn er eine hierauf gerichtete schriftliche Weisung erhalten oder angenommen hat.
8. Der Anwalt ist trotz der nachstehenden Hinweise berechtigt, die Kommunikation mit dem Auftraggeber und Dritten per E-Mail zu führen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass E-Mails Viren enthalten können und dass andere Internet-Teilnehmer unschwer von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen können und nicht sicherzustellen ist, dass E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist.
9. Der Vollmachtgeber erklärt sich mit der elektronischen Speicherung seiner Daten einverstanden.
10. Eine teilweise Unwirksamkeit der Mandatsbedingungen berührt deren Wirksamkeit im Übrigen nicht.

HINWEIS: Der Mandant wird hiermit darauf hingewiesen, dass er im Fall einer Beantragung und späteren Bewilligung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe verpflichtet ist, über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vollständige und richtige Angaben zu machen, da ansonsten eine Bewilligung verwehrt beziehungsweise nachträglich zurückgenommen werden kann. Der Mandant wird ferner darauf hingewiesen, dass er verpflichtet sein wird, ab Beantragung einer solchen Kostenhilfe jede Veränderung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse, ob positiv oder negativ, unaufgefordert dem Anwalt bzw. dem bewilligenden Gericht mitzuteilen. Diese Verpflichtung trifft den Mandanten maximal 48 Monate ab Bewilligung der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe.